

An das
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein
Frau Dr. Olga Heinrich
Postfach 7061
24170 Kiel

Stellungnahme des Landesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Schleswig-Holstein e.V. zu dem Entwurf einer Landesverordnung über Inhalte des Rahmenvertrages nach §131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein

Kiel, 24.11.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Schleswig-Holstein e.V. (lvkm-sh) ist ein starker Elternverein und kompetenter Fachverband, der Ansprechpartner für alle Menschen ist, die von Behinderung betroffen sind. Unser Schwerpunkt ist die Beratung, Unterstützung und Begleitung von Familien mit einem Kind mit Behinderung. 20 Mitgliedsorganisationen mit annähernd 1.100 Familien und Einzelmitgliedern sind dem lvkm-sh landesweit angeschlossen.

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der Diskussion um den Entwurf einer Landesverordnung über Inhalte des Rahmenvertrages nach §131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein. Insgesamt können wir nicht zu allen Punkten und Anlagen detailliert Stellung beziehen, da wir in den Prozess und die Verhandlung des Landesrahmenvertrages nicht involviert sind und eine juristische Expertise im Verband nicht vorhanden ist.

Die Auswirkungen auf den Alltag der Menschen mit Behinderung sind schwer herauslesbar. Dennoch haben wir einige Anmerkungen:

Zu § 3 Grundsätze und Maßstäbe für die Wirksamkeit der Leistungen

Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass ein Leistungsangebot wirksam ist, wenn es zugelassen ist, ein Qualitätsstandard beschrieben wird und gesichert ist sowie eine entsprechende Finanzierung gewährleistet ist. Die Wirksamkeit ist nicht grundsätzlich aussagefähig bzgl. der Wirkungen im Einzelfall. Diese werden beeinflusst durch vielschichtige Kontextfaktoren. Wenn Ziele aus dem Gesamtplan nicht erreicht werden, sagt dies wenig über die Qualität eines Leistungsangebotes und die Zufriedenheit der Leistungsberechtigten aus. Zielerreichungsgrade, aggregierte Bewertungen usw. halten wir für kein gutes Mittel um Wirksamkeit zu beschreiben. Der Charakter Sozialer Arbeit gestaltet sich anders. Reflektion im Sinne der Qualitätssicherung ist selbstverständlich erforderlich und Leistungsberechtigte bzw. ihre Vertreter sollen dazu regelhaft befragt werden.

Zu § 4 Förderung der Partizipation und Mitwirkung

Wir begrüßen die Konkretisierung der Partizipation für Menschen mit Behinderung. Gleichzeitig bedauern wir das Fehlen der Partizipation der Kinder und Jugendlichen. Die Begründung, das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) würde hier entsprechendes regeln, ist unzureichend. Das KJSG äußert lediglich ein Vorhaben für ein Bundesgesetz in 2027, dass dann bis 2028 umgesetzt werden soll. Kinder und Jugendliche brauchen Partizipation bereits jetzt. Insbesondere für Kinder und Jugendliche in der stationären Kinder- und Jugendhilfe der Eingliederungshilfe ist es elementar, Partizipation frühzeitig zu erlernen und damit selbstverständlich groß zu werden, um Fremdbestimmung im Erwachsenenalter entgegenzuwirken.

Zu § 6 Pauschale zur Förderung von Partizipation und Mitwirkung

Die Einführung einer Pauschale zur Förderung von Partizipation und Mitwirkung bewerten wir sehr positiv. Damit wird eine gute Grundlage geschaffen, Partizipations- und Mitwirkungskonzepte entstehen zu lassen und nachhaltig zu verankern.

Zu § 7 Personenunabhängige Leistungen

Die Trennung von kompensatorischer und befähigender Assistenz ist aus unserer Sicht fern der Praxis. Für Menschen mit Behinderung ist es wesentlich angenehmer nicht allzu viele Wechsel in der Assistenz zu erleben. Wenn man beispielsweise für eine Aktivität zwei verschiedene Assistenzkräfte bräuchte, wäre dies oftmals nicht würdevoll umsetzbar, abgesehen davon ist es schlicht nicht praktikabel.

Zu § 10 Personalschlüssel

Wir befürchten einen Anstieg der ohnehin existierenden Überlastung von Mitarbeitenden und Leitungskräften und sehen durch viele Herausforderungen und Dokumentationspflichten eher den Bedarf für eine Erhöhung des Personalschlüssels. Wir wünschen uns, dass Leistungsberechtigte nicht hören müssen, dass für pädagogische Inhalte und Arbeit keine Zeit vorhanden ist, weil Verwaltungstätigkeiten erledigt werden müssen. Seit der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes ist dies leider noch deutlich spürbarer.

Zu § 13 Vergütungsvereinbarungen für Leistungen im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen und bei anderen Leistungsanbietern

Wir befürchten hier versteckte Einsparungsziele, anstelle von mehr Personenzentrierung in der Ausgestaltung der Leistung. Komplexleistungen und umfassende Angebote, bei denen man ein ganzes Leistungspaket in Anspruch nehmen kann, müssen erhalten bleiben. Es gibt Menschen mit Behinderung mit sehr eingeschränkter Regiefähigkeit, die in genau einem solchem Rahmen erst die Chance für Entwicklung, Lernen und Zurechtkommen haben. Dies gilt auch für Menschen mit einem sehr hohen Sicherheitsbedürfnis. Jedes Jahr in der Gesamtplanung Bausteine einfordern zu müssen, kann beängstigend sein und so stark verunsichern, dass man im „Jetzt“ blockiert ist und Potentiale nicht entfaltet werden können. Werkstätten arbeiten in unserer Wahrnehmung oftmals bereits sehr personenzentriert. Ein wesentlicher Vorteil von umfassenden Angeboten wie beispielsweise in Werkstätten ist, dass der Mensch mit Behinderung ohne Antragsstellung andere Arbeitsbereiche ausprobieren kann, andere begleitende Maßnahmen nutzen und ähnliches. Wenn per Gesamtplan nur einzelne Module bewilligt werden, ist die Sorge groß, dass der Zugang zu anderen Modulen erschwert wird.

Das Bundesteilhabegesetz samt seinen notwendigen länderspezifischen Umsetzungsschritten als Weiterentwicklung anzupreisen und gleichzeitig das erklärte Ziel der Kostenregulierung nur im Nebensatz zu erwähnen, erachten wir als keine gute Aufklärung, zumal sich beide Ziele, realistisch betrachtet, sogar widersprechen.

Wir wünschen uns eine praktikable Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Schleswig-Holstein mit dem Ziel der vollen, gleichberechtigten und würdevollen Teilhabe für Menschen mit Behinderung. Dieses Ziel mit deutlich mehr Selbstbestimmung, Personenzentrierung und mehr ambulanten und modularen Angeboten umzusetzen, kann nicht kostenneutral realisiert werden und darf nicht zu Lasten komplexer und umfassender Angebote gehen, die nach wie vor dringend benötigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anita Pungs-Niemeier
(Vorsitzende)